

„Der Markt für gute bi-nationale Juristen bietet nach wie vor großes Potential“

Gespräch mit Herrn Prof. Dr. Jochen Bauerreis¹ über seine Tätigkeit als deutscher Rechtsanwalt und französischer *Avocat*

stud. jur Peter Zoth, Universität Freiburg

Herrn Prof. Dr. Jochen Bauerreis, was macht für Sie den besonderen Reiz aus, als Rechtsanwalt sowohl in Deutschland als auch in Frankreich tätig zu sein?

Die Tätigkeit als Anwalt ist für mich in dreierlei Hinsicht reizvoll: Erstens in sprachlicher Hinsicht. Meine Arbeit bietet die Möglichkeit, sowohl in Deutsch als auch in Französisch zu kommunizieren. Zweitens die parallele

¹ Prof. Dr. jur. **Jochen Bauerreis**, Jg. 1969. Von 1988 bis 1992 Studium der Altphilologie (Latein) und Romanistik (Französisch, Spanisch) an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Abschluss mit Magister Artium. 1992 bis 1997 Studium der Rechtswissenschaften an der Friedrichs-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br. 1997 Erstes Juristisches Staatsexamen. 1997 bis 1998 Postgraduiertenstudium zum französischen Wirtschaftsrecht an der Universität Robert Schuman, Straßburg. 1997 bis 2000 Promotion bei Prof. Dr. Rainer Frank (Freiburg) und Prof. Dr. Claude Witz (Straßburg). 2001 Zweites Juristisches Staatsexamen. 2001 Zulassung als Rechtsanwalt am Landgericht Freiburg. 2003 Habilitation an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Robert Schuman, Straßburg. 2005 Zulassung als französischer Anwalt in Straßburg. Seit 2008 Honorarprofessor für französisches Privat- und Wirtschaftsrecht an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br.. Prof. Dr. Jochen Bauerreis ist verheiratet und hat vier Kinder. Er lebt im Elsass und ist als Rechtsanwalt & *Avocat* (Partner) bei der internationalen Wirtschaftskanzlei ABC INTERNATIONAL (Strasbourg – Paris – Lyon – Marseille) tätig (www.abci-avocats.com).

Betrachtung zweier Rechtssysteme. Man bleibt zwar immer deutscher oder französischer Jurist. Ohne eine bi-nationale Ausbildung fällt es aber schwer, das nötige Problembewusstsein für rechtliche Probleme in Deutschland oder Frankreich aufzubringen. Was im deutschen Recht problemlos erscheinen mag, bereitet manchmal im französischen Recht erhebliche Schwierigkeiten und umgekehrt. Wenn hier das nötige Verständnis fehlt, hat das unfertige Antworten auf rechtliche Probleme des Mandanten zur Folge. Drittens kulturell. Ich bin zwar in Deutschland geboren, sehe mich aber als Vermittler zwischen beiden Nationen. In Frankreich wird zum Teil anders organisiert und argumentiert. Als Anwalt und Hochschullehrer in beiden Ländern liegt hier meine Arbeit darin, Missverständnissen vorzubeugen und als Dolmetscher zu fungieren, in sprachlicher, kultureller wie auch juristischer Hinsicht.

In welchen Angelegenheiten vertreten Sie Ihre Klienten vor Gericht?

Unsere Tätigkeit beschränkt sich nicht nur auf das Auftreten vor Gericht. Sie liegt vor Allem in der Rechtsberatung. Das spiegelt sich im Ausarbeiten von Rechtsgutachten oder Verträgen wieder sowie der Teilnahme an Schiedsgerichtsverfahren. Gegenstände sind oft Liefer- oder Handelsverträge zwischen deutschen und französischen Partnern. Ein weiterer Schwerpunkt ist das Gesellschaftsrecht, z.B. bei der Beratung von Mandanten, die eine Tochtergesellschaft im jeweils anderen Land gründen oder ein Joint-Venture eingehen wollen. Hier kommt es maßgeblich darauf an, dem Mandanten dabei zu helfen, ein rechtliches Gewand zu finden, das seinen Bedürfnissen am besten gerecht wird.

Wie unterscheidet sich Ihrer Meinung nach der Gerichtsalltag in Deutschland und Frankreich? Gibt es markante Unterschiede, was die Rolle des Anwalts im Prozess betrifft?

In Deutschland geht die Tendenz eher dahin, Streitigkeiten

außergerichtlich zu klären. Im Vergleich sind im deutschen Recht die Gerichtsverfahren auch strikter geregelt. Beispiele dafür sind strengere Fristen und die Vielzahl der schriftlichen Verfahren. Auch gibt es in Frankreich keine Pflicht des Gerichts, auf eine gütliche Beilegung des Streits in Form eines Prozessvergleichs hinzuwirken, wie wir sie aus § 278 I ZPO kennen. Ein weiterer Unterschied ist das Plädoyer des Anwalts, welches im Zivilprozess in Frankreich üblich ist. Während in Deutschland der Richter sich bereits vor dem ersten Termin aus den Schriftsätzen der Parteien ein eigenes Bild vom Sachverhalt gemacht hat und sich bei der Verhandlung i.d.R. auf das Stellen von Fragen beschränkt, ist es im französischen Zivilprozess üblich, den Parteien in der ersten Verhandlung Zeit einzuräumen, den Sachverhalt nochmals ausführlich aus ihrer jeweiligen Sicht zu schildern.

Ein markanter Unterschied ist schließlich auch, dass in Frankreich zahlreiche Gerichte in der ersten Instanz oft mit Laienrichtern aus dem jeweiligen Berufsfeld besetzt sind. Beispiel dafür ist das *tribunal de commerce* (Handelsgericht) oder das Arbeitsgericht (*conseil de prud'hommes*). Die französischen Laienrichter zeichnen sich zwar durch ihre besondere Praxisnähe und Erfahrung bei Standardfällen aus. Hindernisse entstehen aber bei komplexen rechtlichen Fragestellungen. Hier ist der Gang in die Berufung oft vorprogrammiert.

Ist es schwierig, als deutscher Staatsbürger eine Zulassung als Anwalt in Frankreich zu bekommen? Welche Qualifikationen muss man dafür haben?

EU-weit ist die Staatsbürgerschaft grundsätzlich kein Zulassungshindernis. Es kommt ausschließlich auf die fachliche Eignung an. Grundvoraussetzung ist immer ein abgeschlossenes Studium der Rechte, in Deutschland also mit dem 1. und 2. Staatsexamen. Danach gibt es für einen deutschen Juristen zwei Möglichkeiten, eine Zulassung für französische Gerichte zu erlangen. Zunächst direkt eine Eignungsprüfung

in Frankreich abzulegen. Die Zusammensetzung dieser Prüfung richtet sich nach der entsprechenden Vorbildung im französischen Recht. Hat man einen Aufbaustudiengang in Frankreich absolviert, kann dies dazu führen, dass man nur noch im französischen Berufsrecht geprüft wird. Bei bestandener Prüfung kann man die Anwaltszulassung beantragen. Die zweite Möglichkeit ist, sich unter der Heimatsberufsbezeichnung als deutscher Anwalt in Frankreich niederzulassen. Nach drei Jahren Praxis in einer französischen Kanzlei - kann man dann ohne weitere Prüfung die französische Anwaltszulassung beantragen.

An verschiedenen Universitäten in Deutschland kann man in Kooperation mit französischen Fakultäten bereits einen Doppelabschluss in deutschem wie auch französischem Recht erlangen. Wie schätzen sie die Chancen ein, die solche Studiengänge eröffnen?

In Deutschland und Frankreich gibt es eine Reihe von sog. bi-nationalen Studiengängen, die einen kompletten Überblick über beide Rechtsordnungen eröffnen. Diese Art des Studierens ist vor allem dann sinnvoll, wenn man später wirklich einmal bi-national, d.h. z.B. als deutsch-französischer Wirtschaftsjurist tätig werden möchte. Neben den bi-nationalen Studiengängen werden an vielen Fakultäten mittlerweile auch Kurse zur Einführung in ausländische Rechtsordnungen angeboten. Diese Veranstaltungen sind vor allem als Propädeutikum für einen späteren Auslandsaufenthalt sehr gewinnbringend. Ein bi-nationaler Studiengang bzw. ein Auslandsaufenthalt bringt in der Regel jedoch nur dann etwas, wenn man zunächst in der eigenen Rechtsordnung fit ist und sich auskennt. Ich rate deshalb eher davon ab, den Zeitpunkt eines Auslandsaufenthalts zu früh anzusetzen. Sonst ergeben sich hier nur wenige Synergieeffekte. Der Markt für bi-nationale Juristen bietet nachwievor ein ausgesprochen großes Potenzial. Allerdings gilt auch hier,

dass nur sehr gute Leute mit vor allem ausgezeichneten Fremdsprachenkenntnissen gesucht werden.

Herr Prof. Dr. Bauerreis, vielen Dank für das Gespräch!